

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Dritten Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen — 3. FStrAbÄndG —  
— Drucksachen 10/4389, 10/4734 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf – Drucksache 10/4734 – erhält folgende Fassung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundesstraßen  
und der Bundesautobahnen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen**

Das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen vom 30. Juni 1971 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1614), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Ausbau der Bundesstraßen  
(Bundesstraßenausbaugesetz – BStrAbG –)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Das Netz der Bundesstraßen wird nach einem Bedarfsplan für die Bundesstraßen (Bundesstraßenbedarfsplan) ausgebaut. Dieser Bedarfsplan ist in der Anlage zu diesem Gesetz enthalten, soweit diese Bundesstraßen ausweist.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Bundesstraßenbedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.“

## 4. § 3 erhält folgende Fassung:

## „ § 3

Einzelne Verbesserungsmaßnahmen bleiben unberührt; sie sind auf die Maßnahmen abzustimmen, die aufgrund des Bundesstraßenbedarfsplans ausgeführt werden sollen.“

## 5. § 4 erhält folgende Fassung:

## „ § 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bundesstraßenbedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus einzubeziehen. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.“

## 6. § 5 erhält folgende Fassung:

## „ § 5

(1) Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bundesstraßenbedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr Fünfjahrespläne auf. Sie bilden den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne nach Artikel 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes.

(2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.“

## 7. § 6 erhält folgende Fassung:

## „ § 6

Soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf insbesondere aufgrund einer Änderung der Verkehrsstruktur es erfordert, können die Straßenbaupläne im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Bundesstraßenbedarfsplan entsprechen.“

## 8. § 7 erhält folgende Fassung:

## „ § 7

Der Bundesminister für Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Bundesstraßenbaus nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.“

## 9. § 8 erhält folgende Fassung:

## „ § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“

10. Der Bedarfsplan für die Bundesstraßen (Anlage nach § 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung, soweit diese Bundesstraßen ausweist.

## Artikel 2

**Gesetz über den Ausbau der Bundesautobahnen  
(Bundesautobahnausbaugesetz – BABAbG –)**

## § 1

Das Netz der Bundesautobahnen wird nach einem Bedarfsplan für die Bundesautobahnen (Autobahnbedarfsplan) ausgebaut. Dieser Bedarfsplan ist in der Anlage zu diesem Gesetz enthalten, soweit diese Bundesautobahnen ausweist.

## § 2

Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Autobahnbedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

## § 3

Einzelne Verbesserungsmaßnahmen bleiben unbeberührt; sie sind auf die Maßnahmen abzustimmen, die aufgrund des Autobahnbedarfsplans ausgeführt werden sollen.

## § 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Autobahnbedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus einzubeziehen. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.

## § 5

(1) Zur Verwirklichung nach dem Autobahnbedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr Fünfjahrespläne auf. Sie bilden den Rahmen für die Aufstellung der Straßenbaupläne nach Artikel 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes.

(2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

## § 6

Soweit ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf insbesondere aufgrund einer Änderung der Verkehrsstruktur es erfordert, können die Straßenbaupläne im Einzelfall auch Maßnahmen enthalten, die nicht dem Autobahnbedarfsplan entsprechen.

## § 7

Der Bundesminister für Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Autobahnbaus nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

## § 8

(1) Dies Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

(2) Der Autobahnbedarfsplan (Anlage nach § 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung, soweit diese Bundesautobahnen ausweist.

### Artikel 3

#### **Berlin-Klausel**

Dies Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1986

**Dr. Vogel und Fraktion**